

Spezial-Synopse

Gesetz über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten (GORBG), Änderung

Geltendes Recht	Entwurf der Geschäftsprüfungskommission	Entwurf der Kommission IF - 30.10.2025
	<p>Gesetz über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten (GORBG)</p>	
	<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Wallis</i></p> <p>eingesehen die parlamentarische Initiative 2025.02.031; eingesehen Artikel 51 Absatz 1 der Kantonsverfassung; eingesehen Artikel 35 Absatz 3 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996 (GORBG); auf Antrag der Kommission für Institutionen und Familienfragen,</p> <p>beschliesst:</p>	
	<p>I.</p>	
	<p>Der Erlass Gesetz über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten (GORBG) vom 28.03.1996[SGS 171.1] (Stand 01.09.2024) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Art. 134 Grundsatz</p>		<p>Art. 134 Abs. 1^{bis} (neu)</p>

Geltendes Recht	Entwurf der Geschäftsprüfungskommission	Entwurf der Kommission IF - 30.10.2025
		^{1bis} Mitglieder des Staatsrates und Personen aus der kantonalen Verwaltung können für Befragungen durch Kommissionen und ihre Ausschüsse nur durch den Staatsrat von dem für sie geltenden Amtsgeheimnis entbunden und zur Herausgabe von Akten ermächtigt werden, die dem Amtsgeheimnis unterstehen. Vorbehalten bleiben die Artikel 135, 136 und 137.
<p>Art. 135 Entbindung vom Amtsgeheimnis</p> <p>¹ Mitglieder des Staatsrates und Personen aus der kantonalen Verwaltung können für Befragungen durch Kommissionen und ihre Ausschüsse nur durch den Staatsrat von dem für sie geltenden Amtsgeheimnis entbunden und zur Herausgabe von Akten ermächtigt werden, die dem Amtsgeheimnis unterstehen. Vorbehalten bleiben Artikel 136 und 137.</p> <p>² Der Staatsrat kann anstelle der Herausgabe von Akten einen besonderen Bericht erstatten, wenn dies zur Wahrung eines Amtsgeheimnisses unerlässlich ist.</p> <p>³ Der Generalstaatsanwalt respektive der Präsidenten des Kantonsgerichts und der Präsidenten des Justizrates haben dieselbe Kompetenz, falls das Begehren von der Justizkommission ausgeht.</p>	<p>Art. 135 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben) Entbindung vom Amtsgeheimnis<u>Oberaufsichtskommissionen (Überschrift geändert)</u></p> <p>¹ Mitglieder des Staatsrates und Personen aus <u>Bei der Ausübung der kantonalen Verwaltung</u> Oberaufsicht <u>Oberaufsicht</u> können für Befragungen durch Kommissionen die Oberaufsichtskommissionen <u>und ihre Ausschüsse</u> nur durch den Staatsrat von dem für sie geltenden Amtsgeheimnis entbunden <u>Sektionen insbesondere in Akten Einsicht nehmen</u> und zur Herausgabe von Akten ermächtigt werden, die dem Auskünfte verlangen, ohne dass ihnen das Amtsgeheimnis unterstehen. Vorbehalten bleiben Artikel 136 und 137 <u>entgegengehalten werden kann.</u></p> <p>² Aufgehoben.</p> <p>³ Aufgehoben.</p>	<p>Art. 135 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Bei der Ausübung der Oberaufsicht können die Oberaufsichtskommissionen und ihre Sektionen <u>Ausschüsse</u> insbesondere in Akten Einsicht nehmen und Auskünfte verlangen, ohne dass ihnen das Amtsgeheimnis entgegengehalten werden kann.</p>
<p>Art. 136 Einsichtnahme in die Akten</p>	<p>Art. 136 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben) Einsichtnahme in die Akten <u>Parlamentarische Untersuchungskommission (Überschrift geändert)</u></p>	

Geltendes Recht	Entwurf der Geschäftsprüfungskommission	Entwurf der Kommission IF - 30.10.2025
<p>¹ Soweit es im Rahmen der Oberaufsicht notwendig ist, können die Oberaufsichtskommissionen und ihre Sektionen nach Vorliegen eines allfälligen Berichtes gemäss Artikel 135 Absätze 2 und 3 und nach Anhören des Staatsrates, des Generalstaatsanwaltes, des Präsidenten des Kantonsgerichts oder des Präsidenten des Justizrates in die dem Amtsgeheimnis unterstellten Akten Einsicht nehmen.</p> <p>² Die Einsicht in solche Akten können die Behörden nicht mit dem Hinweis auf das Amtsgeheimnis verweigern.</p>	<p>¹ Soweit es im Rahmen der Oberaufsicht notwendig ist, können die Oberaufsichtskommissionen und ihre Sektionen nach Vorliegen eines allfälligen Berichtes gemäss Artikel 135 Absätze 2 und 3 und nach Anhören des Staatsrates, des Generalstaatsanwaltes, des Präsidenten des Kantonsgerichts oder des Präsidenten des Justizrates in die dem Amtsgeheimnis unterstellten Akten Einsicht nehmen, Auskünfte verlangen und Zeugen vorladen, ohne dass ihr das Amtsgeheimnis entgegengehalten werden kann.</p> <p>² Aufgehoben.</p>	
<p>Art. 137 Sonderfall</p> <p>¹ Eine Entbindung vom Amtsgeheimnis nach Artikel 135 entfällt bei Begehren um Auskunft und Aktenherausgabe sowie bei Einvernahme durch die parlamentarische Untersuchungskommission.</p> <p>² Die parlamentarische Untersuchungskommission bestimmt nach Anhören des Staatsrates, des Generalstaatsanwaltes, des Präsidenten des Kantonsgerichts oder des Präsidenten des Justizrates, welche Aktenstücke oder Äusserungen dem Amtsgeheimnis nach Artikel 14 dieses Gesetzes unterstehen.</p>	<p>Art. 137 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben) Sonderfall<u>Gemeinsame Bestimmung (Überschrift geändert)</u></p> <p>¹ Eine Entbindung vom Amtsgeheimnis nach Artikel 135 entfällt bei Begehren um Auskunft und Aktenherausgabe sowie bei Einvernahme durch die parlamentarische Untersuchungskommission<u>Grundsätzlich werden der Präsident des Staatsrates, der Generalstaatsanwalt, der Präsident des Kantonsgerichts oder der Präsident des Justizrates vorgängig angehört.</u></p> <p>² Aufgehoben.</p>	
	<p>II.</p>	
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	

Geltendes Recht	Entwurf der Geschäftsprüfungskommission	Entwurf der Kommission IF - 30.10.2025
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	Der vorliegende Rechtserlass untersteht dem fakultativen Referendum. [Frist für die Hinterlegung der 3'000 Unterschriften für das Referendum: ...] Der Staatsrat bestimmt das Inkrafttreten.	
	Sitten, den Die Präsidentin des Grossen Rates: Patricia Constantin Der Chef des Parlamentsdienstes: Nicolas Sierro	